

NÖBV-Kapellmeister

NÖ Blasmusikverband
A-3311 Zeillern-Schlossstraße 1
Tel: 07472/66866
www.noebv.at, office@noebv.at



Richtlinien

Echo- und Weisenblasen

Gültig ab 1.1.2024

Alle in diesen Richtlinien enthaltenen Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral formuliert.

1 Ziel und Zweck

Das Echo- und Weisenblasen dient der Pflege und Förderung des volksmusikalischen Musizierens.

2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Bläsergruppen aller Mitgliedsvereine des NÖBV, des Österreichischen Blasmusikverbandes einschließlich Südtirol und Liechtenstein, sowie Gästegruppen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Fanfarenzüge, Spielmannszüge, Böhmische Blasmusik, Kirtagsmusik, Tanzmusik, Jagdhorngruppen und Schlagwerkensembles, die den Intentionen des Echo- und Weisenblasens nicht gerecht werden.

3 Instrumentierung

Beim Echo- und Weisenblasen sind jene Blasinstrumente zugelassen, die den Intentionen des Echo- und Weisenblasens entsprechen. Diese sollen entsprechend ihrer Funktion und Lage verwendet werden.

4 Programm

Zum Weisenblasen zugelassen sind Volkslieder, Volksweisen, Jodler, Bläserarien sowie neue Kompositionen, die jedoch volksmusikalischen Charakter aufweisen müssen. Volkstänze sind nur dann gestattet, wenn diese in einem Volkslied oder in einer Volksweise eingearbeitet sind.

Nicht zugelassen sind Bearbeitungen in modernen Rhythmen und Potpourries.

Echostücke sind so zu wählen und vorzutragen, dass das natürliche Echo nach jeder Phrase zur Geltung kommt.

5 Anmeldung

Die Anmeldung ist online über das Vereins-Login durchzuführen.

6 Programmwahl

Das Programm der Gruppe ist so zu wählen, dass die Gesamtspieldauer der genannten Stücke drei Minuten nicht unter- und sechs Minuten nicht überschreitet.

Es kann auswendig oder nach Noten musiziert werden.

7 Beratung und Urkunden

- a) Berater werden ausschließlich vom NÖBV nominiert, grundsätzlich übernimmt diese Aufgabe der Bezirkskapellmeister.
- b) Es erfolgt keine Punkte-, sondern eine verbale Beurteilung
- c) Die Beratungskriterien sind: Stimmung, Intonation, Zusammenspiel, passende Literaturwahl hinsichtlich der volksmusikalischen Eignung, dem Schwierigkeitsgrad und Gesamteindruck.

Jede Gruppe und jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde.

8 Allgemeines

Jede Bläsergruppe aus einem Mitgliedsverein des NÖ Blasmusikverbandes erwirbt für eine Teilnahme bis zu drei Gruppen zwei und über drei Gruppen drei Zusatzpunkte für ein eventuelles Subventionsansuchen beim Land NÖ, aber keine Punkte zur Berechnung des Ehrenpreises der Landeshauptfrau von NÖ. Alle Gruppenmitglieder müssen aus ein und demselben Verein stammen. Dabei darf ein und dieselbe Person nicht bei mehreren Gruppen eines Vereines mitwirken.

Überregionale Gruppen finden beim Subventionsansuchen keine Berücksichtigung.